



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

a) Bestimmungen vom Jahre 1880.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

110.
Lehrer-
Wohnungen.

33) Die Wohnung des Schulleiters und der Schulleiterin sollen womöglich in der Nähe des Schuleinganges liegen.

Bei zweckmäßiger Einteilung unter Vermeidung jedes Überflusses, besonders eines solchen an Geschosshöhe, soll die Wohnung den gebräuchlichen Anforderungen eines bürgerlichen Heimes entsprechen.

Sie bedeckt höchstens 100,00 qm Fläche und umfaßt eine Küche, ein Speisezimmer, drei Zimmer und ein Dienftbotenzimmer, das sind 6 Räume, ferner die Abortanlagen und einen Keller.

In die Küche ist Trinkwasser einzuleiten, ebenso Gas mit besonderem Gasmesser. Die Gasbeleuchtungseinrichtung umfaßt eine Flamme im Vorzimmer, in der Küche und einen einfachen Lüfter im Speisezimmer. In der Wohnung sind nicht mehr als zwei verglaste Flammen anzunehmen. Die Fenster sind mindestens an der der Sonne ausgesetzten Seite mit Vorhängen zu versehen.

Man vermeide jede unmittelbare Verbindung zwischen der Wohnung und den eigentlichen Schulräumen.

111.
Heizung.

34) Heizanlagen in Schulen sind für Steinkohlenfeuerung einzurichten.

Falls Einzelöfen aufgestellt werden, sollen dieselben einen glockenförmigen gußeisernen Kern mit Wasserverdunstungsgefäß und einen tönernen Mantel erhalten.

Das Rauchabzugsrohr kann mehrfache Windungen über dem Ofen erhalten. Diese Öfen sind in jedem Lehrzimmer neben der Lehrerplattform fensterseitig aufzustellen. Jeder Ofen hat Frischluftzuführungen zu erhalten. Bei Sammelheizungen vermeide man verwickelte Anlagen und übertrage derartige Ausführungen einem verlässlichen Fachmann. Man verwende nur solche Vorrichtungen, deren Erhaltung durch gewöhnliche städtische Unternehmer und deren Bedienung durch das Schulpersonal erfolgen kann. Feuerluftheizungen zur Heizung der Lehrsäle sind ausgeschlossen.

112.
Beleuchtung.

35) Gasbeleuchtung wird eingerichtet in den Vorhäusern, Gängen, Treppen, Warteräumen, Arbeitszimmern der Schulleiter und Hilfslehrer, ebenso in der Türhüterloge, in den Spielplätzen und Höfen, Arbeitsräumen und anderen Nebenräumen. Für die Tafelbeleuchtung ist in jedem Lehrzimmer vor der Lehrerplattform eine Flamme mit beweglichem Schirm anzubringen. Ferner sollen in jeder Knaben- und Mädchenschule zwei Lehrzimmer vollständig beleuchtet werden.

Die Anordnung der Beleuchtungsvorrichtungen in den Arbeitsräumen und in den Zeichenfälen hat nach genauer Angabe der Direktion des Volksunterrichtswesens zu erfolgen.

Alle den Kindern erreichbaren Flammen sind mit einem besonderen Schlüssel sperrbar einzurichten.

Für jede Schule ist ein allgemeiner Gasmesser, für die Wohnungen der Schuldienner, des Schulleiters und für die Küche ist je ein besonderer Gasmesser anzubringen. Diese Einrichtungen werden nach den gebräuchlichen Vorschriften im Einverständnis mit dem städtischen Gasbeleuchtungsamte ausgeführt, wofür letzteres die Einleitung befragt.

I) Entwurfserfordernisse.

Die beiden gesetzlichen Bestimmungen über den Bau von Volksschulhäusern vom Jahre 1880 und 1882 enthalten in einem Anhang die Aufzählung jener Behelfe, welche für die Baubewilligung erforderlich sind und welche im Falle eines Ansuchens um staatliche Unterstützung notwendig werden.

a) Bestimmungen vom Jahre 1880.

113.
Bestimmungen
vom
Jahre 1880.

Am 24. September 1880 wurde vom Unterrichtsminister eine ständige Schulbaukommission (*Commission des bâtiments scolaires*) bestellt, die alle Projekte zur Erbauung und Einrichtung von Schulgebäuden zu überprüfen hat.

Die betreffenden Eingaben haben außer den vorgeschriebenen Behelfen noch zu enthalten:

- 1) Topographifchen Plan der Gemeinde (Auszug aus dem Katafterplan) mit Angabe der Lage des projektierten Neubaues und des Abstandes vom Friedhof;
- 2) Lageplan der Gebäude, Höfe, Spielplätze u. f. w. im Maßstab 1:200;
- 3) Plan des Erdgefchoffes und aller Gefchoffe im Maßstab 1:100;
- 4) Anfichten 1:100;
- 5) Querschnitt und wenn erforderlich, Längenschnitt 1:100;
- 6) Detailplan der Klasse oder der verschiedenen Klassen mit Eintragung der inneren Einrichtung im Maßstab 1:50;
- 7) Einzelheiten der verschiedenen Einrichtungstücke 1:10;
- 8) Erläuterungsbericht;
- 9) Vorausmaß;
- 10) Kostenüberfchlag.

b) Bestimmungen vom Jahre 1882.

Zusammenftellung der auf den Bau und auf die Ausführung von Schulbauten bezugnehmenden Verordnungen.

I) Vorarbeiten.

Jede auf den Neubau oder Umbau eines Schulgebäudes bezugnehmende Eingabe hat folgende Stücke zu umfaffen:

- 1) Programm der durch das Projekt zu erfüllenden Bedingungen;
- 2) Auszug der von dem Gemeinderate oder vom Generalrate diesbezüglich gefafsten Befchlüffe;
- 3) Budget der Gemeinde oder des Departements;
- 4) Bericht der Steuerbehörde über die finanzielle Lage der Gemeinde;
- 5) Auszug aus dem Katafterplan der Gemeinde bezugnehmend: 1) auf die Lage des geplanten Schulbaues; 2) auf die Lage der Friedhöfe, des Gemeindeamtes und der anderen Gemeindefchulen; 3) auf die ftehenden und fließenden Wäffer, die Wirtshäuser und unreine oder gefährliche Betriebe in der Nachbarfchaft;
- 6) Entwurf des Baues, bestehend aus den Grundriffen, Anfichten, Schnitten, Kostenvoranfchlag und Bauvergebungsbedingungen in einfacher Ausfertigung (Verordnungen vom 14. Juli und 30. Juli 1858, 15. Juni 1876 und 17. Juni 1880);
- 7) Bericht der Schulbaukommission des Departements;
- 8) Bericht des Volkfchul-Infpektors, des Akademie-Infpektors und des Rektors (Rundfchreiben vom 20. April 1881, 8. Nov. und 28. Dez. 1881 und 28. Juli 1882);
- 9) Auszug des Befchluffes des Unterrichtsrates des Departements;
- 10) Auszug des Befchluffes des Generalrates. (Gefetz vom 10. Auguft 1871 und Rundfchreiben vom 15. Juni 1876.)

Das derart vorbereitete Aktenstück wird dem Ministerium für den öffentlichen Unterricht übermittelt. Nach der Berichterftattung des Zentralkomitees für Schulbauten, genehmigt der Minister den Entwurf oder er fendet ihn zur Abänderung zurück. Vor der Vergebung der Bauarbeiten ift ein Exemplar des Entwurfes, beziehungsweise des abgeänderten Entwurfes, entsprechend den genehmigten Anordnungen vorzulegen. Diefes dem Präfekten übermittelte Exemplar dient als Kontrolle für die Ausführung.

II) Anfuchen um eine Beifsteuer oder um Genehmigung einer Anleihe.

Jede diesbezügliche Eingabe der Gemeinde ift vom Bürgermeister vorzulegen und hat zu umfaffen:

- 1) Abfchrift der minifteriellen Genehmigung (Art. 3, 5 und 7 des Gefetzes vom 24. Juli 1867);
- 2) Abfchrift der auf die Anleihe bezugnehmenden Befchluffaffung des Gemeinderates;
- 3) Beweisfchriften der Unterftützungsbedürftigkeit nach den betreffenden Bestimmungen der Beitragsleistung. (Gefetz vom 1. Juni 1878, Dekret vom 10. Auguft 1878, Instruktion vom 16. Auguft 1878, Gefetz vom 3. Juli 1880 und vom 2. Auguft 1881, Instruktionen der Schulbaukaffen für Darlehen, Juni 1878.)

Sofort nach der Genehmigung des Projektes durch den Minister ift um die Beifsteuer oder um die Genehmigung eines Anleihens anzufuchen.

C. Hinträger. Volkfchulhäuser. III.

114.
Bestimmungen
vom
Jahre 1882.